

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Eggenfelden vom 01. September 2016

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind,
 - a. Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine städtische Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Buchungszeitgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4

Benutzungsgebühren

- 1) Für Kinder in den **Kindergärten** werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit	Ab 01.09.2016	Ab 01.09.2017	Ab 01.09.2018	Ab 01.09.2019
3 - 4 Std.	100,00 €	105,00 €	110,00 €	115,00 €
4 - 5 Std.	106,00 €	111,00 €	116,00 €	121,00 €
5 - 6 Std.	115,00 €	121,00 €	127,00 €	133,00 €
6 - 7 Std.	123,00 €	130,00 €	136,00 €	143,00 €
7 - 8 Std.	131,00 €	137,00 €	144,00 €	151,00 €
8 - 9 Std.	140,00 €	147,00 €	154,00 €	161,00 €
9 - 10 Std.	148,00 €	155,00 €	163,00 €	171,00 €

Darüber hinaus wird für Kinder unter drei Jahren eine zusätzliche Aufwandsgebühr in Höhe von monatlich 20,00 € erhoben. Die Gebühr ist bis einschließlich zu dem Monat zu zahlen, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Die Kindergartengebühren für ein/mehrere Geschwisterkind/er beträgt auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten jeweils die Hälfte des normalen Beitragssatzes, wenn das zu versteuernde Einkommen nicht mehr als 15.000 € (Alleinstehende) bzw. 20.000 € (Verheiratete) beträgt. Der Einkommensteuerbescheid ist der Verwaltung als Nachweis vorzulegen.

Für Kinder in der **Kinderkrippe** werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit	Ab 01.09.2016	Ab 01.09.2017	Ab 01.09.2018	Ab 01.09.2019
4 - 5 Std.	185,00 €	194,00 €	203,00 €	213,00 €
5 - 6 Std.	202,00 €	212,00 €	222,00 €	233,00 €
6 - 7 Std.	219,00 €	230,00 €	241,00 €	253,00 €
7 - 8 Std.	236,00 €	248,00 €	260,00 €	273,00 €
8 - 9 Std.	253,00 €	265,00 €	278,00 €	292,00 €
9 - 10 Std.	269,00 €	282,00 €	296,00 €	311,00 €

- 2) Neben den Benutzungsgebühren ist der Ganztagsgruppe (Buchungszeit über 9 Stunden) ein Kostenbeitrag für ein tägliches Mittagessen zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Kostenbeitrages wird jährlich nach den dafür entstehenden Kosten berechnet und festgelegt.

- 3) Für das Spielmaterial wird eine Gebühr (Spielgeld) von 5,00 € je Monat erhoben.
- 4) Für Gastkinder (Kinder von Urlaubern und Besuchern) werden die Benutzungsgebühren (§4 Abs. 1 Nr. a – e) auf wöchentlich 40,00 € festgesetzt.
- 5) Die Benutzungsgebühren werden grundsätzlich für zwölf Kalendermonate erhoben. Abmeldungen und Buchungsänderungen für die Zeit nach dem 30.06. des jeweiligen Kindergartenjahres lassen die für Juli und August anfallenden Benutzungsgebühren nicht entfallen.

§ 5

Gebührenermäßigung

- 1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung werden die Gebühren für das Spielmaterial (Spielgeld) ab dem zweiten Kind nicht erhoben.
- 2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühren unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid).
- 3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf die Gebühren nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- 2) Die Benutzungsgebühren und Unkostenbeiträge sind spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Überweisung oder Bankeinzug zu erfolgen. Bareinzahlung bei Kindergartenpersonal ist nicht zulässig.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gebühren für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5 Abs. 2).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindergärten vom 01. September 2005 außer Kraft.

Eggenfelden, 06.07.2016


Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde ab 07.07.2016 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Eggenfelden, 06.07.2016
Stadt Eggenfelden


Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

